

Tunnel Seppenser Mühlenweg (Westring!)

Das Bebauungsplanverfahren

NEUE Informationen und Anwendungshinweise zum Gestalten Ihrer Einwendungen

Kein Anspruch ohne Einspruch

Einwendung schreiben, bei der Stadt Buchholz i.d.N. abgeben! Jede zählt!

Das Bebauungsplanverfahren „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ dient der Investitionssicherung, d.h. eine einmal rechtskräftig erlassene Genehmigung kann rechtlich nicht mehr angegriffen werden, es sei denn man hat bei der Offenlegung seine Einwände vorgebracht.

Jeder der sich in seinen Belangen durch das Verfahren berührt sieht, muss eine Einwendung mit allen möglichen Verletzungen **eigener** Belange abgeben. Alternativ kann auch eine Vielzahl an persönlichen Einwendungen mit jeweils einer Verletzung der **eigenen** Belange verfasst und abgegeben werden.

Auch wenn Sie bereits im frühzeitigen Auslegungsverfahren Einwendungen vorgebracht haben, möchten wir Sie bitten, diese auf die nun vollständig vorliegenden Planungsunterlagen hin anzupassen, neu zu verfassen und erneut abzugeben!

Wichtig ist ebenfalls, Einwendungen für die eigenen Kinder oder Menschen, für welche Sie als Vormund agieren, zu verfassen und abzugeben.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in irgendeiner Weise betroffen fühlen, können und sollten Einwendungen machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gründe, die Sie dazu ins Feld führen, von anderen geteilt werden oder nicht. Denken Sie ruhig quer!

Ob Sie beim Gassi-Gehen mit dem Hund gestört werden, beim Joggen oder Angeln. Ob Sie unter dem Lärm und den zunehmenden Abgasen leiden (sie haben nur eine Gesundheit), Ihr Grundstück durch die Baumaßnahme an Wert verliert, Sie eine Verseuchung des Trinkwassers am Stadtsee oder einen Raubbau an diesem Naherholungsgebiet befürchten! Ob Sie eine Gefährdung Ihrer Rad fahrenden und spielenden Kinder in Erwägung ziehen, die Mühlenwege sind auch Schulwege! Alles sind legitime und wichtige Gründe und sollten von Ihnen in Ihrer Einwendung unbedingt vorgebracht werden. Entscheidend ist allein die subjektive persönliche Betroffenheit durch das geplante Bauvorhaben!

Ganz wichtig ist die Fristeinhaltung bei der Abgabe/ Einreichung Ihrer Einwendungen! Name, Anschrift und Unterschrift **nicht vergessen! Der späteste Abgabetermin ist der 11.09.2015!**

Jede Person sollte eine eigene Einwendung schreiben. Das gilt auch für Ehepaare und deren Kinder. In diesem Fall ist es völlig nebensächlich, wenn diese Einwendungen den gleichen Text enthalten (kleinere Abweichungen sind dennoch eher von Vorteil). Für minderjährige Kinder muss der Erziehungsberechtigte mit unterschreiben.

Einwendungen können handschriftlich, maschinell oder auch am PC verfasst werden. Es entstehen Ihnen hierbei keine Kosten (außer eventuell für das verwendete Papier und das Porto, wenn die Einwendung auf dem Postweg versandt wird).

Die Stadt Buchholz bietet Ihnen außerdem zusätzlich an, Ihre Einwendungen auch per Internet über www.buchholz.de abzugeben.

Wichtig! Bestehen Sie auf eine schriftliche Bestätigung des Eingangs Ihrer Einwendungen!

Wichtig! Sie gehen mit einer Einwendung keinerlei rechtliche Verpflichtung ein.

Es gibt keine falschen Einwendungen, es drohen keine Strafen! Die Stadt muss alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen prüfen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine umfassende Abwägung zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen treffen. Die Teilnahme an dem Einspruchsverfahren ist kostenlos. Informationen und aktuelle Planungsunterlagen rund um das Projekt: „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ finden Sie unter: www.buchholz.de. Zusätzliche Informationen:

www.muehlentunnel-buchholz.de und www.buchholzer-muehlenwege.de

Achtung, wenn Sie vorgefertigte Einwendungen benutzen, bringen Sie mindestens eine persönliche Änderung an! Streichen Sie einen Satz oder schreiben Sie einen eigenen dazu!

Möchten Sie bereits vorgebrachte Einwendungen wieder vorbringen, schreiben Sie sie um. Ergänzen Sie diese um zusätzliche Wünsche, Gedanken, Anregungen. Aber auch neue Befürchtungen, neu gewonnene Erkenntnisse und Informationen sollten Sie unbedingt mit einarbeiten!

Im direkten Ergebnis der Anhörung kann man als Einwender:

- entweder den Einwand zurückziehen,
- sich mit den getroffenen Planungsänderungen zufrieden geben oder
- den Einwand aufrecht halten

Achtung! Nur wer schriftlich und fristgemäß Einwände einreicht, erlangt Rechtsanspruch auf Anhörung und eine eventuell daraus resultierende Möglichkeit zur Klage!

Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?

- 1) Es dürfen nur eigene Belange geltend gemacht werden. Eltern sollen für ihre minderjährigen Kinder deren Interessen vertreten (z.B. als zukünftige Erben).
- 2) Die gefährdeten Rechtsgüter müssen benannt werden (z.B. Haus & Grundstück). Ein gutes Argument ist immer die Befürchtung eines Wertverlustes der eigenen Immobilie für sich selbst aber auch für die Kinder oder Enkel als spätere Erben.
- 3) Welche Beeinträchtigungen befürchten Sie, z.B. Beeinträchtigung durch Lärm, Beeinträchtigung durch Luftverschmutzung, Beeinträchtigung durch Wasserverschmutzung, Beeinträchtigung durch Erschütterungen (Schwerverkehr und Rammen der Spundwände), Beeinträchtigung durch den Verlust an Naturraum etc..
- 4) Die Ursache sollte benannt werden, z.B. Zunahme an Verkehr (Verkehrsgutachten PGT), die daraus resultierende erhöhte Gefährdung für Leib und Leben, mögliche Unfälle im und am Tunnel sowie in den betroffenen umliegenden Straßen, Zunahme an Giftstoffen in der Luft durch Feinstaub, CO-2, Verwirbelungen von Straßenstaub,

Verunreinigung des Wassers im Stadtsee durch Kraft- und Schmierstoffe (speziell bei Unfällen), Zunahme an Lärmbelästigung durch erhöhte Verkehrsbeteiligung und Schwerverkehr etc.

- 5) Welches Rechtsgut wird betroffen, z.B. Recht auf Eigentum ggfs. mit Angabe der Gemarkung und Flurstücknummer, Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit ggfs. mit Angabe von persönlichen Gesundheitsrisiken (Asthma, Herz- und Kreislauferkrankungen, Schlafstörungen usw.)
- 6) Orientieren Sie sich an dem Maximum, was Ihrer Meinung nach jemals in Zukunft unter Berücksichtigung aller Verkehrsprognosen an Belastungen auf Sie zukommen kann. Denn genau dies soll in diesem Verfahren berücksichtigt werden.
- 7) Denken Sie immer daran: Eingriffe in das kommunale Straßenverkehrsnetz können jederzeit getätigt werden (z.B. Ausweisung von 30-Zonen in der Innenstadt, Sperrung einzelner Straßen für den Schwerverkehr, Errichtung von baulichen Anlagen zur Verkehrsberuhigung im Innenstadtbereich, Ausbau Weststadt, Nachverdichtung, Umbau Alter Loksuppen, Südtangente). **All dies könnte zukünftig zur weiteren Verlagerung von Verkehr in die Mühlenwege führen (westliche Umfahrung)!** Es gibt keinerlei Kapazitätsbeschränkungen!
- 8) Falsche Argumente entwerten **nicht** den Rest Ihrer Einwendung.
- 9) Man kann auch Argumente vortragen, die nicht direkt zur unmittelbaren Betroffenheit gehören (Mangelnde Planrechtfertigung, Sicherheitsprobleme vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahme, Steuerverschwendung, Priorität der Baumaßnahme, Haushaltsdefizit, Zerstörung der natürlichen Lebensräume von seltenen Pflanzen und Tieren am Stadtsee etc....) Allerdings kann man diese Argumente nicht gerichtlich verwerten – die Behörden müssen sich aber mit ihnen auseinandersetzen.